

Neuerungen im Gefahrstoffrecht



Seit dem 01.12.2010 greifen die Bestimmungen der CLP – Verordnung, wonach Einstufungen, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Sinne der GHS erfolgen muss.

Die bisher bekannten Gefahrensymbole müssen ersetzt werden. Die neuen Hinweise sind in Rautenform mit rotem Rand, sowie schwarzem Symbol auf weißem Grund gestaltet. Es gibt 9 verschiedene Piktogramme. Des Weiteren sind Signalwörter wie „Gefahr“ oder „Achtung“ zu verwenden, wobei „Gefahr“ die schwerwiegendere Gefahrenkategorie bezeichnet.

Statt den bisher bekannten 15 Gefährlichkeitsmerkmalen wie „giftig“ oder „leicht entzündlich“ werden 28 Gefahrenklassen verwendet, welche noch zusätzlich in weitere Gefahrenkategorien unterteilt werden.

Die bisher verwendeten S – und R – Sätze werden durch die H – und P – Sätze ersetzt, hierbei steht H für hazardous = Gefahr und P für precautionary statements = Vorsichtsmaßnahmen.

Insbesondere sind folgende Symbole neu hinzugekommen:



Gesundheitsgefahr GHS08 Dieses Symbol markiert die chronisch toxischen wie beispielsweise CMR – Stoffe.



Gasflasche GHS04 Dieses Symbol kennzeichnet alle Druckgase.



Ausrufezeichen GHS07 Gilt für reizende, sensibilisierende und erst in höheren Dosen akut toxische Stoffe.

Zu weiteren Hinweisen der Kennzeichnung verweisen wir auf unseren Artikel in der LAK konkret Heft 3 Mai / Juni 2010.

Was bedeutet dies für die Apotheken?

Seit dem 01.12.2010 müssen die Apotheken die Stoffe, welche als Chemikalien abgegeben werden, mit der neuen Kennzeichnung versehen werden. Dies gilt insbesondere für das Abgabegefäß. Wird aber der Stoff im Originalgefäß des Herstellers abgegeben, nicht in der Apotheke umgefüllt und ist dieses noch mit der alten Kennzeichnung vor dem 01.12.2010 in die Apotheke geliefert worden, kann der Stoff auch mit der alten Kennzeichnung abgegeben werden. Für die alte Kennzeichnung gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.12.2012.

Ebenso wenig müssen schon jetzt die Standgefäße in der Apotheke neu gekennzeichnet werden. Dies hätte zur Folge, dass es keinen Bezug zu den Arbeitsschutzvorschriften mehr gäbe. Eine neue Kennzeichnung der Standgefäße empfiehlt sich erst dann, wenn nach der neuen Gefahrstoffverordnung neue Arbeitsschutzvorschriften (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen) erstellt wurden.

Für Zubereitungen und Gemische gelten andere Fristen.

Bei Gemischen muss die neue Kennzeichnung erst ab dem 01.06.2015 erfolgen, natürlich können die Gemische bereits vor dem 01.06.2015 nach den neuen Vorschriften gekennzeichnet werden. Auch hier gilt eine zweijährige Übergangsfrist, in welcher vor dem 01.06.2015 gekennzeichnete Gefäße auch nach dem 01.06.2015 mit der alten Kennzeichnung noch abverkauft werden können.

Während der Übergangsfristen kann es durchaus sein, dass sich in der Apotheke Gefäße mit der alten Kennzeichnung und Gefäße mit der neuen Kennzeichnung befinden. Wichtig dabei ist: Das jeweilige Gefäß darf immer nur entweder die alte oder die neue Kennzeichnung enthalten. Eine doppelte Kennzeichnung ist zu keinem Zeitpunkt zulässig!

Bei Erstellung der aktualisierten Betriebsanweisungen kann und muss auf die Sicherheitsdatenblätter zurückgegriffen werden. Die Sicherheitsdatenblätter werden derzeit an die neue Gefahrstoffverordnung angepasst und sind entweder beim Hersteller direkt oder auch teilweise auf der Homepage der ABDA abrufbar.

Um den Arbeitsaufwand zu erleichtern, werden zeitnah die entsprechenden Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass zu dem Thema Gefahrstoffrecht im nächsten Jahr auch Fortbildungsveranstaltungen seitens der Kammer angeboten werden.